

07.11.01

**Antrag
des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des diagnose-orientierten
Fallpauschalensystems für Krankenhäuser (Fallpauschalengesetz – FPG)**

TOP 19 der 769. Sitzung des Bundesrates am 09. November 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 5 (§ 10 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 6 – neu – und § 13 Abs. 3 – neu KHEntgG)

Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 10 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Kalenderjahr“ die Wörter „;die Vereinbarung eines Abschlags nach § 11 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt“ einzufügen.
- b) An § 11 ist nach Absatz 5 folgender Absatz anzufügen:

„(6) Die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes können einen Abschlag auf den Basisfallwert nach § 10 Abs. 1 für Kostendegressionen aufgrund einer hohen Auslastung oder einer besonderen Spezialisierung vereinbaren. Andere Preisabschläge sind unzulässig“
- c) An § 13 ist nach Absatz 2 folgender Absatz anzufügen:

„(3) Absatz 1 gilt nicht für die Vereinbarung nach § 11 Abs. 6.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Vorschrift verweist auf die Ermächtigung der örtlichen Vertragsparteien zur Vereinbarung von Abschlägen auf den landesweiten Basisfallwert.

Ausgeliefert am 08.11.2001

Der Gesetzentwurf sieht grundsätzlich einen landeseinheitlichen Preis als Festpreis vor. Das Bundesministerium für Gesundheit vertritt dazu die Auffassung, dass es den Vertragsparteien vor Ort freisteht, abweichend hiervon niedrigere Preise im Einvernehmen zu vereinbaren. Durch die Änderungen werden die klarstellenden Voraussetzungen hierfür geregelt, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Zu Buchstabe b:

Preisabschläge sollen nur in gegenseitigem Einvernehmen vereinbart werden können und nur in Höhe von betriebswirtschaftlichen Kostendegressionseffekten, die aufgrund von Mengeneffekten oder Spezialisierungen entstehen. Die Voraussetzungen für Preisabschläge werden abschließend geregelt. Andere Preisabschläge sind unzulässig. Damit wird ein Preisdumping z. B. zur Verdrängung benachbarter Krankenhäuser durch Gesetz ausgeschlossen. Die Vertragsfreiheit findet ihre Grenze dort, wo die wirtschaftliche Sicherung bedarfsnotwendiger Krankenhäuser gefährdet ist.

Zu Buchstabe c:

Die Vertragsparteien sollen gehalten sein, Preisabschläge nur bei gegenseitigem Einvernehmen zu vereinbaren.